



# Materialien zur Mitgliederversammlung

## Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland

24. bis 27. Juni 2010 in Bochum

## Zur Arbeit an der Satzung – ein Wagnis

« ... dann wird das Karma walten» (Rudolf Steiner) – und wir haben erfahren: Karma wirkt und wir sind bei allen Gegensätzlichkeiten uns näher gekommen

### Einblicke in gemeinsames Ringen

Jeder der kam, war gespannt, wer zur Arbeit an der Satzung kommen würde. Es waren alle Teilnehmer der sogenannten «Essener Gruppe» dabei: bekannt durch ihren Gegen-Antrag bei der Verabschiedung der Satzung 2008. Und dann auch die Teilnehmer des Kasseler Forums, durch deren Anregung und Unterstützung 2008 die genehmigte Satzung durch **Ingo Krampen** zustande kam. Insgesamt waren es 17 Menschen, davon kam nur eine Teilnehmerin neu hinzu. Mitglieder des Arbeitskollegiums und der Konferenz kamen wechselnd hinzu (**Hartwig Schiller**, **Michael Schmock**, **Justus Wittich**, **Barbara Messmer**, **Thomas Wiehl**).

Schon bei der ersten Sitzung war es klar und wurde auch so formuliert: Hier wird es darum gehen, Schicksal zu lösen! Und so war es auch. In unserem Bewußtsein des Ernstes, aber auch der Hoffnung, gemeinsam Gutes im Dienste der Anthroposophie bewirken zu können, versuchten wir unsere Arbeit durchzutragen.

Wir treffen uns, um weiter daran zu arbeiten, was schon 1923/24 längst überfällig war: Grundlage für eine gemeinsame Aufgabe und damit ein gemeinsames Wollen aus dem Geiste als Ziel zu erreichen, durch eine Satzung, die möglichst wie fortführend in unserer Landesgesellschaft in Deutschland am Ur-Impuls der Weihnachtstagung anknüpft. Dieses

Geisterinnen – Geistbesinnen – Geisterschauen  
Geburt – Tod – Erstehung durch den Tröster

im § 1 der Weihnachtstagungs-Satzung: «Die anthroposophische Gesellschaft soll eine Vereinigung von Menschen sein, die das seelische Leben im einzelnen Menschen und in der menschlichen Gemeinschaft auf der Grundlage einer wahren Erkenntnis der geistigen Welt pflegen wollen.» (In der Präambel angeführt entsprechend der Faksimileschrift Rudolf Steiners). Und so begann unsere Tätigkeit in der Überarbeitung der Satzung und im Wahrnehmen der Anträge der Mitglieder.

### Zum Verlauf

Das erstes Treffen am 14. Februar 2009 in Fulda diente dem Sich-Finden. Daraus entstand der Name «Arbeitsgruppe Satzung» und die Aufgabe der Satzungsüberarbeitung, vor allem die

notwendigen Fragen zu formulieren. Auch zur Methodik war wichtig: Kein Einigungszwang, Ergebnisse und Alternativen stehen gleichberechtigt nebeneinander, Zeit zum Reifen lassen, um zum Wesenhaften zu kommen. Dabei sollte zu Beginn, um einander kennenzulernen, jeder der Teilnehmer seine besondere Möglichkeiten, sein Herzblut formulieren, warum und wie er in der Anthroposophischen Gesellschaft steht.

Bei der 5. Sitzung am 27. Juni 2009 zeigte sich ganz offen die Sorge, rechtzeitig ein gutes Ergebnis vorweisen zu können. Sichtbar werden die großen Unterschiede der Haupt-Gruppierungen.

Die 6. Sitzung am 11. Juli wird erlebt zwischen Hoffnungslosigkeit und Zuversicht.

Bei der 7. Sitzung am 8. August brachte **Klaus Landmark** «Ein auf und ab» der Arbeit zum Ausdruck, ist aber nicht unzufrieden mit der Vorbereitung zum Mitgliedertag. **Barbara Messmer**: «Eine interessante Runde, Einzelne ergänzen sich, Einzelne leiden zeitweise, Erstaunliches entsteht.»

Auf der 8. Sitzung am 3. September (Urlaubszeit) fehlen viele. **Hans-Joachim Sträßner** fordert nach **Jürgen von Manger**: «Man müsse vor allem Mensch bleiben», **Klaus Landmark** bemerkt, «wie mühsam der Weg ist», **Helmut Albrecht** bedauert zutiefst, «dass vermeintliche Gruppenbildung jedesmal thematisiert wird» und ist tief traurig: «Wir reden nicht mit einer Zunge!» Aber insgesamt war der Tag gut – keine verlorene Zeit. Beim Mitgliedertag (26. September) kommen einige Mitglieder des Arbeitskollegiums und der Konferenz hinzu sowie einige Mitglieder. Es ist eine konstruktive, interessante Gesprächsrunde. Durch die gemeinsame Arbeit, die die Gegensätze ausgleicht, ist leichter zu arbeiten. So kamen zur Sprache: Präambel, Mitgliedschaft, Schlichtung und Arbeitszentren.

Die 9. Sitzung (17. Oktober) zusammen mit **Hartwig Schiller** brachte den Versuch der Effizienz durch einen Beamer (Gegenteil vom Lichtseelenprozess, was auch anhand des sehr dramatischen Verlaufs bemerkt wurde). **Elisabeth Krauß**: «Ein Schwerpunkt liegt auf dem Prinzip, dass die Arbeit gemeinsam erfolgt.»

10. Sitzung (7. November) mit **Hartwig Schiller** – unvergesslich! Erlebnis am vorgeschlagenen Zweckparagrafen, wie weit entfernt im Moment der Satzungsarbeit die anthroposophische Grundlage ist.

11. Sitzung (16. Januar 2010) – Es wird konstruktiv gearbeitet.

12. Sitzung (23. Januar) – Gemeinsame Arbeit

mit der Gesamtkonferenz der Landesgesellschaft: Sehr offenes Aufnehmen der Vorschläge unserer Satzungsgruppe – und doch gab es eine Teilung. Nach Anhören der Berichte von **Elisabeth Krauß** (zum Verlauf), **Johannes Voegele** (Präambel) und **Karl Dieter Bodack** (Schlichtung) sowie Beraten im Plenum, hieß es am Ende von **Johannes Voegele** (für die Essener Satzungsgruppe): «Wir werden unseren eigenen Weg gehen und eine eigene Satzung vorlegen, aber nicht als Antrag.»

13. Sitzung am 6. Februar als letztes gemeinsames Treffen der Arbeitsgruppe Satzung zusammen mit **Justus Wittich**. Hier war beeindruckend für alle, wie in Wirklichkeit ein eigentliches Verstehen des Vorganges durch die Weihnachtstagung höchstens gefühlt, aber nicht verstanden wird.

### Im Rückblick

Insgesamt war es ein Ringen um das Vertrauens-Erlebnis: «Der Andere versteht mich doch ganz sicher.» Das geschah in den Schritten: sich begegnen – der Zweifel – das Ersterben – Auferstehung. Der Verzicht löste. Das Hängen an alten Formen trennte. Gelang abklingendes Aufnehmen der Fragen und Inhalte, lichtseelenhaft selbstlos, wurde Gemeinsames möglich; und es entstanden wichtige Ergebnisse.

War nicht auch die Trennungstendenz – und damit in das Alte zurückzufallen – damit verbunden, dass der eigentliche Geistprozess 1923/24 nicht verstanden wurde!? Denn dies hätte uns sicher immer durchgetragen. So wirkte Karma in einem praktischen Beispiel: Wir sind alle weitergekommen, aber doch wohl auch die Satzung.

### Zusätze

Es gab Alternativ-Vorschläge, z. B. von **Ingo Hackel** zu § 3 (Gliederung der Gesellschaft) der Satzung: Statt «Elementen» das Wort «Charakter»: «Die Gesellschaft ist ein Gesamtverein mit föderalistischem Charakter.»

Die Mitgliederrechte wurden intensiv bearbeitet, aber nicht beschlossen, da sie, wegen des Ausschlussparagrafen, vor einer Entscheidung ausführlich auf der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern zu beraten wären.

Das Gleiche gilt für das Thema Arbeitszentren. Dazu gehören auch ein Teil der Anträge zur Mitgliederversammlung 2008 (auch ein neuer Antrag von **Sebastian Boegner** wurde deshalb nicht endgültig bearbeitet).

Dr. med. Elisabeth Krauß, Maulbronn

# Abstimmungsvorlage für die vorgeschlagenen Satzungsänderungen mit Begründungen

Im Folgenden wird zunächst der vorgeschlagene neue Text der bisher geltenden Textfassung abschnittsweise gegenübergestellt. Dann werden die Änderungsvorschläge begründet. Änderungsvorschläge, die inhaltlich zusammen gehören, werden auch nacheinander dargestellt. Eingefügte Zwischenübersichten sollen die Übersicht erleichtern.

## 1. Die Änderungsvorschläge zur Präambel:

Bisher geltende Textfassung	Vorgeschlagener Text
<b>Präambel</b>	<b>Präambel</b>
Die Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland e.V. ist ein Zusammenschluss von in Deutschland lebenden Mitgliedern der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft mit Sitz in Dornach/Schweiz.	Die Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern der weltweit tätigen Anthroposophischen Gesellschaft mit Sitz in Dornach/Schweiz.
	Sie knüpft an die Weihnachtstagung von 1923/24 – dem Impuls Rudolf Steiners – an und ist bestrebt, dessen Intentionen in Orientierung am Gründungsstatut und der geistigen Grundlage fortzusetzen und zu entwickeln.
Ziffer 1 des Statuts dieser von Rudolf Steiner 1923 begründeten Gesellschaft lautet: <i>Die Anthroposophische Gesellschaft soll eine Vereinigung von Menschen sein, die das seelische Leben im einzelnen Menschen und in der menschlichen Gemeinschaft auf der Grundlage einer wahren Erkenntnis der geistigen Welt pflegen wollen.</i>	Ziffer 1 des Gründungsstatuts lautet: <i>Die Anthroposophische Gesellschaft soll eine Vereinigung von Menschen sein, die das seelische Leben im einzelnen Menschen und in der menschlichen Gemeinschaft<sup>1</sup> auf der Grundlage einer wahren Erkenntnis der geistigen Welt pflegen wollen.</i>
Im Mittelpunkt der Gesellschaft steht die <i>Freie Hochschule für Geisteswissenschaft</i> , deren Aufgabe die geisteswissenschaftliche Forschung ist und deren Arbeit in aller Welt stattfindet.	Einen Mittelpunkt der Anthroposophischen Gesellschaft bildet die <i>Freie Hochschule für Geisteswissenschaft</i> , deren Aufgabe die geisteswissenschaftliche Forschung ist und deren Arbeit in der ganzen Welt stattfindet.
	Die Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland ist eine öffentliche Gesellschaft. Sie lehnt jede Dogmatik bzw. jedes sektiererische Bestreben ab. Mitglied kann jeder werden unabhängig von ethnischer oder sozialer Herkunft, Geschlecht und Religion. Sie verfolgt weder politische noch wirtschaftliche Zwecke.
	<sup>1</sup> Laut handschriftlicher Notiz von Rudolf Steiner

**Begründung** (die Numerierung der Sätze im Folgenden bezieht sich auf den neu vorgeschlagenen Text):

Die Überlegungen im Arbeitskreis Satzung zu der Überarbeitung der Präambel können in zwei Hauptgesichtspunkten zusammengefasst werden:

- Die Formulierungen in der Satzung sollen den (historischen) Tatsachen entsprechen.
- Die Verbindung mit der Weihnachtstagung 1923/24 soll als zentrale Begründung hervortreten.

**Zum ersten Satz:** Auf den Zusatz «e. V.» im Namen der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland wird an dieser Stelle verzichtet, weil es in der Präambel um die zentralen geistigen Zusammenhänge gehen soll, in denen die Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland steht.

Die Formulierung «in Deutschland lebend» erwies sich als genauso unzureichend wie andere Versuche, hier anzugeben, was die Besonderheit der Mitglieder der Gesellschaft ausmacht.

Der Name «Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland» sagt das Nötige aber schon aus.

Es kann und darf verschiedene Gründe geben, als anthroposophisch orientierter Mensch gerade in der Anthroposophischen Gesellschaft in

Deutschland Mitglied sein zu wollen.

Die Ergänzung «weltweit tätig» macht den Charakter der Anthroposophischen Gesellschaft anschaulich. Der Satzungstext ist schon «substantivisch» genug. Es ist gut, wenn das Tun an zentraler Stelle ins Bild kommt.

Die anthroposophische Weltgesellschaft wurde auf der Weihnachtstagung 1923/24 nach den Dokumenten als «Anthroposophische Gesellschaft» begründet. Der Name «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» kam aus bestimmten Gründen in bestimmten Zusammenhängen später ins Spiel. An dieser Stelle, wo es um die zentralen geistigen Aspekte geht, soll klar auf die Gesellschaft Bezug genommen werden, die von Rudolf Steiner auf der Weihnachtstagung 1923/24 begründet wurde.

Es bleibt in der Präambel dabei, dass die Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland im Sinne der Weihnachtstagungsstatuten Grundlegend als Mitgliederzusammenschluss verstanden wird.

**Zum zweiten Satz:** Dieser Satz soll neu eingefügt werden. Der zentrale Bezug auf die Weihnachtstagung im Selbstverständnis der Gesellschaft, der in der bisher geltenden Textfassung nur für Kenner angedeutet ist, soll damit an herausgehobener Stelle klipp und klar zum Ausdruck kommen.

**Zum dritten Satz:** Die Bezeichnung «Gründungsstatut» für die Statuten der Weihnachtstagung macht für Außenstehende (an die man bei der Formulierung einer Satzung ja auch denken muss) die Stellung dieser Statuten besser nachvollziehbar.

Das Zitat soll den Wortlaut der Nummer 1 der auf der Weihnachtstagung angenommenen Statuten wiedergeben. Da in der handschriftlichen Notiz das Wort «Gemeinschaft» als ursprüngliche Intention Rudolf Steiners an dieser Stelle belegt ist, steht hier weiterhin «Gemeinschaft» und nicht «Gesellschaft», wie es in den gedruckten Fassungen überall zu lesen ist. Zur Erläuterung wird in einer Anmerkung auf die handschriftliche Notiz verwiesen.

**Zum vierten Satz:** Es widerspricht den Grundgedanken anthroposophischer Sozialwissenschaften, in einer Satzung als einem Rechtsdokument die Stellung der Freien Hochschule für Geisteswissenschaften, die in herausragender Weise eine Einrichtung des Geisteslebens ist, rechtlich festschreiben zu wollen. Dem von Rudolf Steiner in die Welt gebrachten Ethischen Individualismus ist jede Art von Monopolbildung im Geistesleben vollkommen fremd. Entsprechend hat Rudolf Steiner selber in den Nummern 4 und 5 der Weihnachtstagungsstatuten die Stellung der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft durchgängig mit einem unbestimmten Artikel gekennzeichnet: «Die Anthroposophische Gesellschaft sieht ein Zentrum ihres Wirkens in der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft in Dornach» (Nr. 4). «Ihr Mitglied kann jedermann ... werden, der in dem Bestand einer solchen Institution, wie sie das Goetheanum in Dornach als Freie Hochschule für Geisteswissenschaft ist, etwas Berechtigtes sieht» (Nr. 5).

Das Geistesleben soll ganz und gar vom Ideal der Freiheit durchweht sein. Deswegen kann sich eine Mittelpunktstellung der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft nur in der Lebenswirklichkeit in Freiheit ergeben – aber nicht rechtlich vorgeschrieben werden.

Da in der Neufassung der Präambel in den ersten drei Sätzen der Bezug auf die 1923/24 begründete Gesellschaft klar ist, kann hier im vierten Satz der Name «Anthroposophische Gesellschaft» verwendet werden, während in der bisherigen Fassung im Grunde unklar bleibt, worauf sich der Ausdruck «Gesellschaft» beziehen soll.

**Zu den Sätzen 5 bis 8:** Diese Sätze bringen die Gedanken der Nummer 4 der Weihnachtstagungsstatuten in die Satzung ein. Es soll damit die Stellung der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland im gesellschaftlichen Leben für Außenstehende an herausgehobener Stelle charakterisiert werden. Der michaelische Freiheitsimpuls der Anthroposophie im sozialen Leben kann so erahnbar werden.

**2. Änderungsvorschläge zu einzelnen Sätzen der Satzung :**

Zu **Abschnitt Nr. 1** der Satzung (Name und Zweck), **Abs. 5** (Änderungen fett gedruckt):

Bisher geltende Textfassung	Vorgeschlagener Text
1.5 Die Gesellschaft fördert die anthroposophische Geistesforschung, die Schulung in dieser Erkenntnismethode und die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse. Sie dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Bildung und Weiterbildung sowie der internationalen Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur. Sie verfolgt weder politische noch wirtschaftliche Zwecke.	1.5 Die Gesellschaft fördert die anthroposophische Geistesforschung, die Schulung in dieser Erkenntnismethode und die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse. Sie dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Bildung und Weiterbildung sowie der <b>Entfaltung menschheitlicher</b> Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur. <b>(Satz 2: entfällt)</b>

**Begründung:**

Die Anthroposophie geht ganz und gar aus auf das allgemein Menschliche. Mit dem Nationalprinzip hat die Anthroposophie insofern nichts am Hut. Das, was mit dem Ausdruck «internationale Gesinnung» gemeint ist, der in der Aufzählung der gemeinnützigen Zwecke in § 52 Absatz 2 Nr. 13 der Abgabenordnung gebraucht wird, kann deshalb gerade in der Satzung einer Anthroposophischen Gesellschaft nicht mit Bezug auf das Nationalprinzip zum Ausdruck gebracht werden. Entsprechend verwarf Rudolf Steiner 1923 den Namen «Internationale Anthroposophische Gesellschaft» für die anthroposophische Weltgesellschaft zugunsten des Namens «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft». Das Finanzamt Stuttgart-Körperschaften hatte gegen diese geplante redaktionelle Veränderung keine Einwendungen. Wenn die Änderungsvorschläge zur Präambel angenommen werden, rückt der bisherige Satz 2 des Abschnitts Nr. 1 Absatz 5 als letzter Satz in die Präambel. Er muss dann hier gestrichen werden.

**Zu Abschnitt Nr. 1, Abs. 6:**

Bisher geltende Textfassung	Vorgeschlagener Text
1.6 Sie verwirklicht ihre Ziele unter anderem durch Forschungsvorhaben, Tagungen, Vorträge, Seminare, Theater-, Musik- und Eurythmieaufführungen, Ausstellungen und andere geeignete Mittel zur Pflege und Verbreitung der Anthroposophie.	1.6 Sie verwirklicht ihre Ziele unter anderem durch Forschungsvorhaben, Tagungen, Vorträge, Seminare, Theater-, Musik- und Eurythmieaufführungen, Ausstellungen und andere geeignete Mittel zur Pflege und Verbreitung der Anthroposophie. <b>Sie arbeitet mit der von ihr gegründeten Förderstiftung Anthroposophie zusammen.</b>

**Begründung:**

Nach dem Vereinsrecht – genauer: Nach § 25 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – muss die Satzung eines Vereins – als seine «Verfassung» – alle das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen enthalten, soweit diese nicht sowieso schon durch Gesetze festgelegt sind. Die Förderstiftung Anthroposophie wurde 2003 durch die Anthroposophische Gesellschaft gegründet. Sie ist rechtlich selbständig. Von den maximal sieben Mitgliedern ihres leitenden Organs «Stiftungsrat» gehören aber nach der Satzung dieser Stiftung bis zu fünf Mitglieder zugleich dem Arbeitskollegium der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland an. Die Förderstiftung Anthroposophie ist also mit der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland organschaftlich verbunden. Da die Kooperation mit der Förderstiftung Anthroposophie von ihrem Umfang her eine bedeutsame Entscheidung darstellt für die Arbeit der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland, wird sie mit diesem Satz in die Satzung aufgenommen.

**Zu Abschnitt Nr. 10 (Arbeitskollegium), Abs. 6:**

Bisher geltende Textfassung	Vorgeschlagener Text
10.6 Die Mitarbeit im Arbeitskollegium ist grundsätzlich ehrenamtlich. Jedoch haben die Mitglieder des Arbeitskollegiums einen Anspruch auf angemessene Kostenerstattung. Soweit es die Übernahme eines Arbeitsbereichs im Arbeitskollegium erfordert, kann dafür – mit Zustimmung der Konferenz – eine angemessene finanzielle Entschädigung gewährt werden.	10.6 Die Mitarbeit im Arbeitskollegium ist grundsätzlich ehrenamtlich. Jedoch haben die Mitglieder des Arbeitskollegiums einen Anspruch auf angemessene <b>Erstattung ihrer Auslagen</b> . Soweit das die Übernahme eines Arbeitsbereichs im Arbeitskollegium erfordert, kann dafür – mit Zustimmung der Konferenz – eine angemessene <b>Vergütung geleistet</b> werden.

**Begründung:**

Diese Änderungsvorschläge hängen zusammen mit satzungsmäßigen Klarstellungen, die der Gesetzgeber inzwischen von Vereinen verlangt, die als gemeinnützig anerkannt sein wollen. Die Vergütung von Tätigkeiten, die Mitglieder des Vorstands eines Vereins in Ausübung ihres Amtes vornehmen, ist im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit des Vereins ein heikles Thema. Wenn eine Vergütung möglich sein soll, muss dies in der Satzung ausdrücklich präzise festgelegt sein. Mit diesen Änderungen des Wortlauts werden künftig in der Satzung die rechtlich eigentlich zutreffenden Ausdrücke verwendet.

**3. Änderungsvorschläge zur «Schlichtungsstelle»:**

**Zu Abschnitt Nr. 13 (Schlichtungsstelle):**

Bisher geltende Textfassung	Vorgeschlagener Text
<b>13. Schlichtungsstelle</b>	<b>13. Schlichtungsstelle</b>
13.1 Die Schlichtungsstelle dient der Bewältigung von Konflikten innerhalb der Gesellschaft. An sie kann sich jedes Mitglied und jedes Organ der Gesellschaft wenden.	Die Schlichtungsstelle dient der Bewältigung und Lösung von Konflikten innerhalb der Gesellschaft. An sie können sich Mitglieder und Organe der Gesellschaft wenden.
13.2 Die Schlichtungsstelle bearbeitet den Konflikt nach ihrem Ermessen bei entsprechender Bereitschaft der Betroffenen mittels eines ergebnisoffenen Mediationsverfahrens.	entfällt
13.3 Besteht keine Bereitschaft zu einem Mediationsverfahren oder scheidet ein solches Verfahren, soll die Schlichtungsstelle von sich aus einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten, wenn dies nicht von vornherein aussichtslos erscheint.	entfällt
13.4 Ansonsten wird ein Schlichtungsverfahren in Gang gesetzt. Dazu benennt jede der Streitparteien eine Person ihres Vertrauens als Schlichter/in. Die beiden Vertrauenspersonen wählen ein Mitglied der Schlichtungsstelle als Vorsitzende/n des Schlichtungsausschusses. Dieser Ausschuss erarbeitet einen Schlichtungsvorschlag.	13.2 Ein Schlichtungsverfahren wird in Gang gesetzt, indem jede der Konfliktparteien eine Person ihres Vertrauens als Schlichter/in benennt. Die Vertrauenspersonen wählen ein Mitglied der Schlichtungsstelle als Vorsitzende/n des Schlichtungsausschusses. Kommt darüber keine Einigung zu Stande, benennt die Schlichtungsstelle den / die Vorsitzende/n. Dieser Ausschuss erarbeitet einen Schlichtungsvorschlag.
13.5 Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Konferenz für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen Mitglied der Gesellschaft sein und sollen in der Regel über eine Mediationsausbildung und praktische Mediationserfahrungen verfügen. Mindestens ein Mitglied der Schlichtungsstelle soll über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen.	13.3 Die Schlichtungsstelle besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren aus einer Liste gewählt, die die Gesamtkonferenz aus Vorschlägen der Mitgliedschaft zusammenstellt. Schlichter/in kann jedes Mitglied der Gesellschaft werden, das nach den Kriterien Ausbildung, Lebenserfahrung und Urteilsvermögen dafür geeignet erscheint.

**Begründung:**

Die Änderungen erscheinen notwendig, da die vorhandenen Formulierungen von einigen nicht voll verstanden, von anderen unterschiedlich interpretiert wurden: Die neue Version, die wir mit Unterstützung von Ingo Krampen fanden, ist kürzer, klarer und eindeutiger. Unsere Arbeit verfolgte außerdem die Ziele, einerseits das Schlichtungsverfahren in allen denkbaren Situationen durchführen zu können, andererseits den Beteiligten möglichst große Freiräume für die Verfahrensweisen zu schaffen.

**Zu 13.1:** Die Einfügung des Begriffs «Lösung», im Sinne von klären und ordnen, soll verdeutlichen, dass nicht nur die «Bewältigung» von Konflikten angestrebt wird, sondern auch nach Möglichkeit Gründe erhellet und karmische Knoten aufgelöst werden sollen. Damit soll es den Betroffenen ermöglicht werden, ihre Beziehungen neu zu gestalten.

**Zu 13.2 /13.3** (bisherige Textfassung): Diese Absätze, mit denen eine Mediation vor der Schlichtung vorgeschrieben war, wurden gestrichen: Es erscheint einer anthroposophischen Arbeit angemessener, es den Beteiligten frei zu stellen, was sie vor einer «Schlichtung» unternehmen, eine Mediation ist dabei nicht ausgeschlossen.

**13.4 wird neu 13.2:** Es kann in einem Konflikt mehr als zwei Betei-

ligte geben: Daher müssen stets so viele Vertrauenspersonen möglich sein, wie es Beteiligte gibt. Die Vertrauens-Personen/Schlichter haben die Wahl, welches Mitglied der Schlichtungsstelle sie als Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses wählen. Für den Fall, dass sie sich nicht einigen, ist eine Regelung notwendig, damit das Schlichtungsverfahren durchgeführt werden kann: Es wurde neu eingefügt, dass dann die Schlichtungsstelle den Vorsitzenden bestimmt.

**13.3 früher 13.5:** Fünf Mitglieder schaffen mehr Wahlmöglichkeiten für die Schlichter und damit höhere Chancen für eine Einigung. Außerdem muss damit gerechnet werden, dass Mitglieder der Schlichtungsstelle ausfallen oder zeitweilig nicht zur Verfügung stehen.

Die Forderung nach «Mediationsausbildung und -erfahrung» wurde gestrichen, da die Mediation durch die Streichung des Absatzes 13.2 nicht mehr vorgeschrieben ist und die Schlichter nicht auf bestimmte Verfahrensweisen festgelegt werden sollen.

Neu aufgenommen wurde das Recht der Mitglieder, Bewerber für die Schlichtungsstelle vorzuschlagen. Statt der Konferenz soll nach der Neufassung die Gesamtkonferenz darüber entscheiden, welche Mitglieder zur Wahl vorgeschlagen werden. Dazu werden die drei Kriterien «Ausbildung, Lebenserfahrung und Urteilsvermögen» vorgegeben. Damit sollen nicht formale, sondern wesentlich-menschliche Eigenschaften angesprochen werden.

Zu **Abschnitt Nr. 2 (Mitgliedschaft), Abs. 5 (Änderungen fett gedruckt):**

Bisher geltende Textfassung	Vorgeschlagener Text
2.5 Ein Ausschluss aus der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland ist unter Einhaltung folgender Verfahrensschritte möglich: a) Wenn ein Mitglied den Interessen der Gesellschaft zuwiderhandelt, distanziert sich das Arbeitskollegium vom Verhalten dieses Mitglieds und legt ihm den Austritt aus der Gesellschaft nahe. b) Will das betroffene Mitglied trotz der ausgesprochenen Distanzierung in der Gesellschaft verbleiben, findet zeitnah ein von einem Angehörigen der Schlichtungsstelle durchgeführtes ergebnisoffenes Mediationsverfahren zwischen dem betroffenen Mitglied und einem beauftragten Mitglied des Arbeitskollegiums statt. c) Verweigert das betroffene Mitglied seine Teilnahme an der Mediation oder erklärt der/die Mediator/in die Mediation – gleichgültig aus welchen Gründen – für gescheitert, kann das Arbeitskollegium den Ausschluss des betroffenen Mitglieds beantragen. d) Über einen solchen Ausschlussantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des/der Betroffenen.	(5) Ein Ausschluss aus der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland ist unter Einhaltung folgender Verfahrensschritte möglich: a) Wenn ein Mitglied den Interessen der Gesellschaft zuwiderhandelt, distanziert sich das Arbeitskollegium vom Verhalten dieses Mitglieds und legt ihm den Austritt aus der Gesellschaft nahe. b) Will das betroffene Mitglied trotz der ausgesprochenen Distanzierung in der Gesellschaft verbleiben, findet zeitnah ein von einem Angehörigen der Schlichtungsstelle durchgeführtes ergebnisoffenes <b>Schlichtungsverfahren</b> zwischen dem betroffenen Mitglied und einem beauftragten Mitglied des Arbeitskollegiums statt. c) Verweigert das betroffene Mitglied seine Teilnahme an der <b>Schlichtung</b> oder erklärt der/die <b>Schlichter/in</b> die <b>Schlichtung</b> – gleichgültig aus welchen Gründen – für gescheitert, kann das Arbeitskollegium den Ausschluss des betroffenen Mitglieds beantragen. d) Über einen solchen Ausschlussantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des/der Betroffenen.

**Begründung:**

Da die Absätze 13.2 /13.3 über die Mediation entfallen, muss in diesem Absatz der Satzung statt «Mediationsverfahren», «Mediation» und «Mediator/in» sachgemäß «Schlichtungsverfahren», «Schlichtung» bzw. «Schlichter/in» eingesetzt werden.

Zu **Abschnitt Nr. 8 (Mitgliederversammlung), Abs. 7 (Änderung fett gedruckt):**

Bisher geltende Textfassung	Vorgeschlagener Text
8.7 Außerdem erstatten die Generalsekretäre, die Konferenz und die überregionalen Arbeitskreise der Versammlung Rechenschaftsberichte und Vorblicke auf ihre Tätigkeit, soweit dies von der Versammlung gewünscht wird	(7) Außerdem erstatten die Generalsekretäre, die Konferenz, <b>die Schlichtungsstelle</b> und die überregionalen Arbeitskreise der Versammlung Rechenschaftsberichte und Vorblicke auf ihre Tätigkeit, soweit dies von der Versammlung gewünscht wird

**Begründung:**

Es erscheint sinnvoll und notwendig, dass auch die Schlichtungsstelle, da ja deren Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden, dieser Rechenschaft geben.

Jochen Baltzer, München, für die Satzungsgruppe

**Bekanntmachung**

**Gründung des überregionalen Arbeitskreises «Zukunftsfragen: Soziale Dreigliederung und anthroposophische Gemeinschaftsbildung»**

Wir wollen einen überregionalen Arbeitskreis ins Leben rufen im Sinne des Abschnitts 5 der Satzung, in dem Mitglieder aus allen Regionen der deutschen Landesgesellschaft Wege zu sozialer Dreigliederung und anthroposophischer Gemeinschaftsbildung erkunden können und ihre Erfahrungen dazu austauschen können aus ihrer anthroposophischen Arbeit im täglichen Leben vor Ort: Anthroposophie tun – Austausch im Wahrnehmen des Anderen – Streben aus Anthroposophie. Im Sozialen hoffen wir auf einen Boden, der uns, Dir und mir, entspricht.

Was durch die fordernde Menschheit in ihrer Verzweiflung, vor gut 200 Jahren, als Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, ausgedrückt wurde: Kann durch die Erkenntnis des Menschen aus Anthroposophie als soziale Dreigliederung erfahren werden. Denn sicher ist: Wirken im befreiten Geistesleben, gleiches Recht für jeden Menschen, Brüderlichkeit in der Wirtschaft – wird es strömendes Leben geben.

Wir ahnen, dass die Wiederkunft Christ im Ätherischen, die Wirklichkeit der sozialen Dreigliederung und der Umgekehrte Kultus, der Gemeinschaft unter anthroposophisch orientierten Menschen stiftet, unzertrennlich zusammengehören als Aspekte der Neuen Mysterien, von denen Rudolf Steiner sprach.

Von diesen Zusammenhängen her wollen wir zentrale Gestaltungsfragen in der Zusammenarbeit anthroposophisch orientierter Menschen in den Blick zu nehmen versuchen.

Dahin zu kommen, gibt es einen Übungsweg, den Rudolf Steiner erkennt und lebt: Den neuen Yoga-Willen, den er den Lichtseelenprozess nennt. «Wir müssen fühlen lernen, wie durch unsere Augen unser Wille wirkt, und wie in der Tat die Aktivität der Sinne leise sich hineinmischt in die Passivität, wodurch sich Weltgedanken mit Menschheitswille kreuzen. Diesen neuen Yoga-Willen, den müssen wir entwickeln.» («Die Sendung Michaels», GA 194, 6. Vortrag)

Nun denn, treffen wir uns, um uns aus Anthroposophie zu finden. Der Arbeitskreis ist auf unbestimmte Zeit ausgelegt. Er will regelmäßig aus seiner Arbeit berichten und ist gemäß unserer Satzung insbesondere der Landesmitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Beginn: An einem Samstag im Herbst, nach Michaeli. Genaueres zu Ort und Zeit wird noch in den «Mitteilungen» bekannt gegeben.

Jochen Baltzer, Moritz Christoph, Barbara Janka, Elisabeth Krauß, Salvatore Lavecchia, Heidrun Scholze

Kontakt: Jochen Baltzer, Westermühlstr. 11, 80469 München, Tel.: 089/580 76 55

**Ergänzende Notiz und Information zur Satzungsarbeit in Fulda**

Der Jahresversammlung 2010 können vom Arbeitskreis Satzung nur Vorschläge vorgelegt werden, die den von den Mitgliedern 2008 in Stuttgart erteilten Auftrag erst zum Teil erfüllen.

Als dies erkennbar wurde, haben sich einige Teilnehmer dieses Arbeitskreises entschlossen, diesen Auftrag in kleinerem Kreise in Gänze zu erledigen.

Das Ergebnis ihrer Arbeit (ein vollständiger, im einzelnen erläu-

terter und begründeter Satzungs-vorschlag) stellten die Verfasser den Mitgliedern und der Landesgesellschaft Ende April als «Anregungen für weitere, eventuell als erforderlich erachtete Satzungsarbeit zur Verfügung». Es kann von unserem Landessekretariat in Stuttgart von jedem interessierten Mitglied angefordert werden und wird auch auf der Jahresversammlung in Bochum ausliegen.

**Änderungen der Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

Neu gefasste Punkte:

6. Beschluss zur Inkraftsetzung der Satzung insgesamt

7. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung 2011 und Bekanntmachung überregionale Arbeitsgruppe